

SCHULDVERSCHREIBUNGSBEDINGUNGEN

für

tokenisierte Schuldverschreibungen

mit qualifiziertem Rangrücktritt

im Gesamtnennbetrag von maximal EUR 250.000,00

der

Zemitz Solar UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG

Refinanzierung eines bestehenden Solarparks

1. Emittentin; Gesamtnennbetrag; Stückelung; Begriffsbestimmungen

- 1.1 Emittentin, Gesamtnennbetrag, Stückelung, Form. Die tokenisierten Schuldverschreibungen der Zemitz Solar UG (haftungsbeschränkt) & Co. KG, einer Kommanditgesellschaft nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Mainz unter der Registernummer HRA 44005 (die „**Emittentin**“), werden im Gesamtnennbetrag von maximal EUR 250.000,00 (*in Worten: Euro zweihundertfünfzigtausend*) („**Maximales Emissionsvolumen**“), eingeteilt in maximal 250.000 (*in Worten: zweihundertfünfzigtausend*) untereinander gleichrangige Schuldverschreibungen zum Nennbetrag von jeweils EUR 1 begeben (die „**Schuldverschreibungen**“).
- 1.2 Zahlstelle. „**Zahlstelle**“ für die Schuldverschreibungen ist die Emittentin.
- 1.3 Schuldverschreibungsbedingungen. „**Schuldverschreibungsbedingungen**“ bezeichnet die gegenständlichen Schuldverschreibungsbedingungen.
- 1.4 Schuldverschreibungsinhaber oder Anleger. „**Schuldverschreibungsinhaber**“ oder „**Anleger**“ bezeichnet jeden Inhaber einer Schuldverschreibung.
- 1.5 Bankarbeitstag. „**Bankarbeitstag**“ ist ein Tag, an dem Geschäftsbanken in [Mainz] geöffnet haben.
- 1.6 Angebotszeitraum. 25. September 2023 um 00:00 Uhr bis 31. Oktober 2023 um 24:00 Uhr. Die Emittentin hat während des Angebotszeitraums das Recht, den Angebotszeitraum ein- oder mehrmalig zu verlängern oder zu verkürzen. Eine vorzeitige Beendigung des Angebotszeitraums wird entsprechend Ziffer 2.5 bekannt gegeben.
- 1.7 Rückabwicklung. Die Emittentin ist berechtigt, die Schuldverschreibungen rückabzuwickeln, wenn bis zum Ende des ggf. auch verlängerten Angebotszeitraums nicht Schuldverschreibungen in Höhe von insgesamt mindestens EUR 200.000 platziert werden konnten.
- 1.8 Refinanzierung des Solarparks. Der „**Solarpark**“ ist die von der Emittentin gebaute, betriebene und instandgehaltene Photovoltaikanlage in 17440 Zemitz mit einer Leistung von 4.445 kWp. Der Solarpark ist vollständig errichtet. Die Emittentin beabsichtigt durch die Ausgabe der Schuldverschreibungen den Solarpark anteilig zu refinanzieren, und gleichzeitig die finanzielle Bürgerbeteiligung in Erneuerbare Energien zu ermöglichen.

2. Tokenisierung; Zuordnung; Ersatzverbriefung; Bekanntmachung

- 2.1 Repräsentation durch Solarpark Zemitz (SWI04) Token. Vorbehaltlich der Regelungen in Ziff. 2.3 wird die Verbriefung der Schuldverschreibungen ausgeschlossen. Jede Schuldverschreibung wird durch einen dem ERC-20 Standard entsprechenden Token (jeweils ein „**SWI04 Token**“) in einem Smart Contract auf einer von der Finexity AG, Hamburg, als sog. Permissioned Ethereum Blockchain („**Permissioned Blockchain**“) betriebene Instanz des Ethereum-Protokolls, repräsentiert.
- 2.2 Zuordnung. Die eindeutige Zuordnung eines SWI04 Token an einen Schuldverschreibungsinhaber erfolgt durch den öffentlichen Schlüssel des Schuldverschrei-

bungsinhabers, durch den der Schuldverschreibungsinhaber auf der Permissioned Blockchain individualisiert wird („**Public Key**“), und die Transaktionshistorie. Die Permissioned Blockchain dient dabei als nachvollziehbare Datenbank für die Zuordnung der Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen, die durch die SWI04 Token repräsentiert sind. Die Finexity AG führt ein Register, aus dem die Inhaber der Public Keys ersichtlich sind. Solange die Zuordnung der Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen durch den SWI04 Token nachgewiesen wird, ist die Emittentin nur gegenüber den Inhabern von SWI04 Token zur Leistung aus den Schuldverschreibungen berechtigt und verpflichtet. Außerdem wird die Emittentin durch Leistung an die Inhaber von SWI04 Token von den Leistungsverpflichtungen unter diesen Schuldverschreibungsbedingungen dergestalt befreit, dass die Leistung auf die SWI04 Token als Leistung auf die durch den jeweiligen SWI04 Token repräsentierte Schuldverschreibung gilt; das gilt auch dann, wenn der Inhaber der betreffenden SWI04 Token nicht zugleich Inhaber der Schuldverschreibungen ist, die durch diese Token repräsentiert werden.

- 2.3 Änderung des Nachweissystems. Die Emittentin behält sich vor, die Zuordnung der Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen durch die SWI04 Token jederzeit durch ein anderes geeignetes Nachweissystem, das eine nachvollziehbare Zuordnung der Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen erlaubt, zu ersetzen. Dies gilt insbesondere auch für den Fall, dass das Protokoll der Permissioned Blockchain weiterentwickelt wird und in der Folge unterschiedliche Versionen des Protokolls parallel existieren. Die Emittentin ist berechtigt, die dafür notwendigen und zweckmäßigen Änderungen an den Schuldverschreibungsbedingungen vorzunehmen. Dies bezieht sich insbesondere auf Änderungen von Schuldverschreibungsbedingungen, die die schuldbefreiende Leistung durch die Emittentin oder die Übertragung der Schuldverschreibungen betreffen. Die Schuldverschreibungsinhaber stimmen einer entsprechenden Änderung an den Schuldverschreibungsbedingungen hiermit zu.
- 2.4 Konventionelle Verbriefung. Als alternatives Nachweissystem kommt insbesondere auch die konventionelle Verbriefung und Verwahrung der Schuldverschreibungen in Betracht („**Ersatzverbriefung**“). In diesem Fall werden die Schuldverschreibungen zur Gänze durch eine Sammelurkunde gemäß § 9a Depotgesetz (die „**Sammelurkunde**“) verbrieft. Einzelurkunden oder Zinsscheine werden nicht ausgegeben. Jedem Anleger stehen bei einer Ersatzverbriefung Miteigentumsanteile an der Sammelurkunde zu. Die Sammelurkunde wird im Falle einer Ersatzverbriefung für die Dauer der Laufzeit der Schuldverschreibungen von der Clearstream Banking AG verwahrt.
- 2.5 Bekanntmachungen. Eine Änderung des Nachweissystems sowie die entsprechenden Anpassungen an den Schuldverschreibungsbedingungen werden den Schuldverschreibungsinhabern schriftlich, per E-Mail oder durch Veröffentlichung auf der Website <https://dashboard.sachwertinvest.de/zemitz-solar> bekanntgegeben.

3. Emission; Übertragung; Private Key; Verwahrung

- 3.1 Emission der Schuldverschreibungen; Ausgabe der SWI04 Token. Die Emittentin gibt nach Ablauf des Angebotszeitraums die Schuldverschreibungen aus und überträgt die entsprechende Anzahl SWI04 Token innerhalb von zwanzig (20) Bankarbeitstagen an den dem Schuldverschreibungsinhaber zugeordneten Public Key auf der Permissioned Blockchain, vorausgesetzt, die Emittentin hat den Zeichnungsvertrag nicht zuvor ent-

sprechend den Regelungen des Zeichnungsvertrages gekündigt. Die Ausgabe der SWI04 Token gilt als erfolgt, wenn die technische Übertragung der SWI04 Token in mindestens zwölf (12) aufeinanderfolgenden Blöcken auf der Permissioned Blockchain nach dem Block, der erstmals die Übertragung auf der Permissioned Blockchain ausweist, nachgewiesen werden kann.

3.2 Übertragbarkeit.

- 3.2.1 Solange die Zuordnung der Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen durch die SWI04 Token nachgewiesen wird (also keine Änderung des Nachweissystems gemäß Ziff. 2.3 der Schuldverschreibungsbedingungen erfolgt ist), kann eine Schuldverschreibung ausschließlich im Wege der Abtretung (d.h. unter Einschluss sämtlicher Rechte und Pflichten aus diesen Schuldverschreibungsbedingungen zum Zeitpunkt der Übertragung) und nur mit Zustimmung der Emittentin, übertragen werden.
- 3.2.2 Eine Übertragung ist jedoch unzulässig, wenn ein Schuldverschreibungsinhaber weniger als 500 Schuldverschreibungen übertragen will oder wenn er in Folge einer Übertragung weniger als 500 Schuldverschreibungen halten würde, es sei denn, er hält in Folge der Übertragung gar keine Schuldverschreibungen mehr. Die teilweise Übertragung von Rechten und/oder Pflichten aus einer Schuldverschreibung ist nicht zulässig. Die Emittentin stimmt hiermit vorbehaltlos jeder Abtretung zu, die nicht unzulässig im Sinne dieser Ziff. 3.2.2 ist und die zugunsten eines Abtretungsempfängers erfolgt, der eine von der Emittentin zur Verfügung gestellte KYC/AML-Prüfung erfolgreich absolviert hat (jeweils ein „**Bestätigter Erwerber**“).
- 3.2.3 Eine Abtretung ist, ungeachtet einer Zustimmung der Emittentin, nur dann wirksam, wenn die technische Übertragung des SWI04 Token an den jeweiligen Bestätigten Erwerber erfolgt ist und in mindestens zwölf (12) aufeinanderfolgenden Blöcken auf der Permissioned Blockchain nach dem Block, der erstmals die Übertragung des betreffenden SWI04 Token ausweist, nachgewiesen werden kann.
- 3.2.4 Mit erfolgter Abtretung sind diese Schuldverschreibungsbedingungen für den Empfänger der Abtretung verbindlich. Der bisherige Inhaber der abgetretenen Schuldverschreibung verliert seine Rechte aus der abgetretenen Schuldverschreibung und wird von seinen Verpflichtungen frei. Zwischen dem Beginn (0.00 Uhr Ortszeit am Sitz der Emittentin) des Nachweisstichtages und dem Ende (24.00 Uhr Ortszeit am Sitz der Emittentin) des Zinszahlungstages können die SWI04 Token und die durch diese repräsentierten Schuldverschreibungen nicht übertragen werden (vgl. Ziff. 4.34.37 der Schuldverschreibungsbedingungen).
- 3.2.5 Für den Fall einer Ersatzverbriefung erfolgt die Übertragung der Inhaberschaft an den verbrieften Schuldverschreibungen durch deren Übergabe oder Durchführung von Maßnahmen, die das Bürgerliche Gesetzbuch als Ersatz für eine Übergabe betrachtet, d.h. insbesondere durch Erteilung einer Besitzeinweisung an den Verwahrer der Sammelurkunde. Die Besitzeinweisungen treten nach außen durch Depotbuchungen in Erscheinung.

- 3.3 Private Key. Die materielle Berechtigung der Schuldverschreibungsinhaber an der betreffenden Schuldverschreibung wird durch die Zuordnung eines geheimen Zugangsschlüssels („**Private Key**“) nachgewiesen. In Zweifelsfällen kann der Nachweis der materiellen Berechtigung der Schuldverschreibungsinhaber an der betreffenden Schuldverschreibung ausnahmsweise auch auf andere geeignete Weise erbracht werden.
- 3.4 Verwahrung des SWI04 Token. Es ist beabsichtigt, dass die Finexity AG den Schuldverschreibungsinhabern eine technische Lösung zur Eigenverwahrung bzw. -sicherung der SWI04 Token zur Verfügung stellt. Dazu bedarf es des Abschlusses eines entsprechenden Nutzungsvertrages zwischen der Finexity AG und den jeweiligen Schuldverschreibungsinhabern.

4. Zinsen

4.1 Laufender Zins.

Der laufende Zins, der den Schuldverschreibungsinhabern während der Laufzeit gezahlt wird, beträgt 4,40 % p.a.

4.2 Fälligkeit der Zinsen. Der Anspruch auf Zinsen wird am zehnten Bankarbeitstag des Monats April, der auf das Kalenderjahr folgt, für den der Zins berechnet wurde, zur Zahlung fällig (der „**Zinszahlungstag**“).

4.3 Nachweis durch SWI04 Token. Solange der Nachweis der Zuordnung der Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen durch den SWI04 Token erfolgt (also keine Änderung des Nachweissystems gemäß Ziff. 2.3 der Schuldverschreibungsbedingungen erfolgt ist), ist die Emittentin nur gegen Nachweis der SWI04 Token-Inhaberschaft zur Leistung gegenüber den Schuldverschreibungsinhabern verpflichtet. Ungeachtet der materiellen Berechtigung wird die Emittentin in jedem Fall durch Leistung an die jeweiligen Inhaber eines SWI04 Token von ihrer Leistungsverpflichtung dergestalt befreit, dass die Leistung auf die SWI04 Token als Leistung auf die durch den jeweiligen SWI04 Token repräsentierte Schuldverschreibung gilt; das gilt auch dann, wenn der Inhaber der betreffenden SWI04 Token nicht zugleich Inhaber der Schuldverschreibungen ist, die durch diese Token repräsentiert werden. Maßgeblich für den Nachweis der SWI04 Token-Inhaberschaft ist der sich aus der Permissioned Blockchain ergebene SWI04 Token-Bestand am Beginn (0.00 Uhr Ortszeit am Sitz der Emittentin) des zweiten (2.) Bankarbeitstages vor dem Zinszahlungstag („**Nachweistichtag**“). Zwischen dem Beginn (0.00 Uhr Ortszeit am Sitz der Emittentin) des Nachweistichtages und dem Ende (24.00 Uhr Ortszeit am Sitz der Emittentin) des Zinszahlungstages können die SWI04 Token und die durch diese repräsentierten Schuldverschreibungen nicht übertragen werden.

5. Laufzeit; Kündigung

5.1 Laufzeit. Die Laufzeit der Schuldverschreibungen beginnt am 1. November 2023 (der „**Laufzeitbeginn**“) und endet mit Ablauf von vier Jahren, also am 31. Oktober 2027 (das „**Laufzeitende**“), ohne dass es einer Kündigung oder sonstigen Aufklärungserklärung der Emittentin bedarf.

- 5.2 Kündigungsrecht der Schuldverschreibungsinhaber. Die Schuldverschreibungsinhaber haben nicht das Recht, Schuldverschreibungen ordentlich zu kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt jedoch unberührt. Ein wichtiger Grund liegt für einen Schuldverschreibungsinhaber insbesondere vor, wenn
- 5.2.1 die Emittentin mit der Zahlung von Zinsen oder Kapital länger als 30 Bankarbeitstage nach Fälligkeit in Verzug ist;
 - 5.2.2 die Emittentin die Erfüllung einer anderen wesentlichen Verpflichtung aus den Schuldverschreibungen schuldhaft nicht oder nicht vollständig erfüllt und diese Nichterfüllung länger als 30 Bankarbeitstage fort dauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von einem Schuldverschreibungsinhaber erhalten hat;
 - 5.2.3 die Emittentin ihre Zahlungen einstellt oder ihre Zahlungsunfähigkeit allgemein bekannt gibt oder ihren Gläubigern eine allgemeine Regelung zur Bezahlung ihrer Schulden anbietet; oder
 - 5.2.4 ein Gericht ein Insolvenzverfahren über das Vermögen der Emittentin eröffnet oder wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgewiesen wird.
- 5.3 Kündigungsrecht der Emittentin. Falls die Emittentin als Folge einer Änderung oder Ergänzung der steuerrechtlichen oder aufsichtsrechtlichen Vorschriften in der Bundesrepublik Deutschland oder als Folge einer Änderung oder Ergänzung der Anwendung oder der offiziellen Auslegung dieser Vorschriften am nächstfolgenden Zinszahlungstag zur Zahlung von zusätzlichen Beträgen verpflichtet ist und die Emittentin diese Verpflichtung nicht durch ihr zumutbare Maßnahmen vermeiden kann, ist die Emittentin berechtigt, die Schuldverschreibungen insgesamt, jedoch nicht teilweise, vorzeitig zu kündigen und nach Ziffer 6.3 zuzüglich der bis zu dem von der Emittentin für die Rückzahlung festgesetzten Tag aufgelaufenen Zinsen zurückzuzahlen.

6. Rückzahlung

- 6.1 Rückzahlung. Jeder Schuldverschreibungsinhaber erhält am Ende der Laufzeit in Bezug auf jede Schuldverschreibung eine Zahlung in Höhe des Nennbetrags der jeweiligen Schuldverschreibung (der „**Rückzahlungsbetrag**“).
- 6.2 Fälligkeit. Der Rückzahlungsbetrag wird 90 Bankarbeitstage nach dem Laufzeitende zur Zahlung fällig.
- 6.3 Rückzahlung bei vorzeitiger Beendigung/Kündigung. Im Fall der Beendigung/Kündigung einer Schuldverschreibung vor dem in Ziffer 5.1 definierten Laufzeitende hat die Emittentin dem betreffenden Schuldverschreibungsinhaber die Schuldverschreibung zu dem Rückzahlungsbetrag zurückzuzahlen, soweit die Schuldverschreibung nicht zuvor bereits ganz oder teilweise zurückgezahlt, angekauft oder entwertet wurde.
- 6.4 Beschränkung der Rückzahlung: Die Emittentin ist zur Zahlung des Rückzahlungsbetrags nur aus freien Mitteln verpflichtet. Reicht die freien Mittel nicht aus, so ent-

spricht der auf eine Schuldverschreibung entfallende Rückzahlungsbetrag dem Anteil des dem Schuldverschreibungsinhaber an sich zustehenden Rückzahlungsbetrag im Verhältnis des Nennbetrags der Schuldverschreibung zu der Summe der Nennbeträge aller von der Emittentin ausgegebenen und nicht (i) für kraftlos erklärt, (ii) an die Emittentin zurück gegebenen oder (iii) gekündigten Schuldverschreibungen multipliziert mit den zur Verfügung stehenden freien Mitteln.

- 6.5 Nachweis durch SWI04 Token. Solange der Nachweis der Zuordnung der Inhaberschaft an den Schuldverschreibungen durch den SWI04 Token erfolgt, ist die Emittentin gegenüber den Schuldverschreibungsinhabern nur gegen Übertragung der SWI04 Token auf eine von der Emittentin zu benennende Adresse auf der genutzten Blockchain zur Rückzahlung nach den Bestimmungen dieser Schuldverschreibungsbedingungen verpflichtet. Die Rückgabe der SWI04 Token gilt als erfolgt, wenn die technische Übertragung der SWI04 Token in mindestens zwölf (12) aufeinanderfolgenden Blöcken auf der Permissioned Blockchain nach dem Block, der erstmals die Übertragung der betreffenden SWI04 Token ausweist, nachgewiesen werden kann. Ungeachtet der materiellen Berechtigung wird die Emittentin in jedem Fall durch Leistung an die jeweiligen Schuldverschreibungsinhaber, die SWI04 Token innehaben, von Rückzahlungsverpflichtungen dergestalt befreit, dass die Leistung auf die SWI04 Token als Leistung auf die durch den jeweiligen SWI04 Token repräsentierte Schuldverschreibung gilt.

7. Nachrangigkeit; Qualifizierter Rangrücktritt

- 7.1 Rangrücktritt. Zur Vermeidung einer Insolvenz treten die Schuldverschreibungsinhaber mit ihren sämtlichen bestehenden und zukünftigen Forderungen aus den Schuldverschreibungen einschließlich hiermit verbundener Zinsen, Kosten und sonstiger Nebenforderungen („**Nachrangforderungen**“) gegenüber der Emittentin nach Maßgabe der Ziff. **Fehler! Unbekanntes Schalterargument. bis Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**⁵ hinter sämtliche Forderungen im Sinne des § 39 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 InsO aller gegenwärtigen und künftigen Gläubiger der Emittentin im Range zurück. Der vorstehende Rangrücktritt gilt hinsichtlich der Nachrangforderungen auch nach Eintritt der Insolvenz und Eröffnung eines Insolvenzverfahrens sowie im Fall einer Liquidation der Emittentin.
- 7.2 Verhältnis zu anderen Gläubigern. Im Verhältnis zu anderen Forderungen von Gläubigern, die ebenso mit ihren Forderungen in den unter Ziff. 7.1 genannten Rang zurückgetreten sind oder zurücktreten, besteht Gleichrang, soweit mit solchen Gläubigern nicht ausdrücklich ein weiterer Nachrang vereinbart wurde. Das heißt, dass die Schuldverschreibungsinhaber im Verhältnis zu vergleichbar im Rang zurückgetretenen oder zurücktretenden Gläubigern, mit denen kein weiterer Nachrang vereinbart wurde, im Verhältnis der Nominalbeträge der Forderungen anteilmäßige Befriedigung von der Emittentin verlangen können, wenn die Ansprüche der Schuldverschreibungsinhaber fällig und zahlbar sind.
- 7.3 Zulässige Zahlungen. Die Nachrangforderungen können nur aus einem frei verfügbaren künftigen Jahres- oder Liquidationsüberschuss oder aus einem sonstigen, die Verbindlichkeiten der Emittentin übersteigenden freien Vermögen getilgt werden. Die Emittentin hat den Schuldverschreibungsinhabern auf deren Aufforderung hin darzu-

legen und nachzuweisen, ob und in welchem Umfang ihr die Erfüllung der Nachrangforderungen nach Maßgabe des vorstehenden Satzes möglich ist.

- 7.4 Zahlungsverbot. Die Schuldverschreibungsinhaber verpflichten sich, ihre Nachrangforderungen außerhalb eines Insolvenzverfahrens solange und soweit nicht gegenüber der Emittentin geltend zu machen, wie die teilweise oder vollständige Befriedigung der Nachrangforderungen einen Grund für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Emittentin herbeiführen würde, d.h. zu einer Überschuldung im Sinne des § 19 InsO und/oder zu einer Zahlungsunfähigkeit oder drohenden Zahlungsunfähigkeit im Sinne der §§ 17, 18 InsO führen würde (vorinsolvenzliche Durchsetzungssperre).
- 7.5 Zweifelsregelung. Die Schuldverschreibungsinhaber und die Emittentin stellen vorsorglich klar, dass mit dem vorstehenden Rangrücktritt weder ein Verzicht der Schuldverschreibungsinhaber auf die Nachrangforderungen noch eine Änderung des Inhalts der Nachrangforderungen in der Weise bezweckt ist, dass diese im Sinne von § 5 Abs. 2a EStG künftig nur noch aus künftigen Einnahmen oder Gewinnen der Emittentin zu erfüllen sein sollen.

8. Steuern

- 8.1 Abzug von Kapitalertragsteuer. Die Emittentin wird auf die während der Laufzeit fälligen Zinszahlungen Kapitalertragsteuern in Höhe der zum jeweiligen Zeitpunkt anwendbaren Steuersätze einbehalten und an das Finanzamt abführen. Zu diesem Zweck wird die Emittentin im Auftrag des Schuldverschreibungsinhabers, der hiermit erteilt wird, den Teil des Zinszahlungs- bzw. Rückzahlungsanspruchs des Schuldverschreibungsinhabers, welcher prozentual dem jeweils gültigen Abzugsteuersatz (Kapitalertragsteuer zuzüglich Solidaritätszuschlags sowie ggf. Kirchensteuer) entspricht, einbehalten und an das Finanzamt abführen.
- 8.2 Steuerbescheinigung. Die Emittentin erteilt dem Schuldverschreibungsinhaber auf dessen Verlangen eine Bescheinigung der für ihn einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuer.
- 8.3 Erfüllungswirkung. Durch den Steuerabzug gemäß Ziff. 8.1 erfüllt die Emittentin den Zahlungsanspruch des Gläubigers betragsmäßig in Höhe der einbehaltenen und abgeführten Kapitalertragsteuern nebst Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer, unabhängig davon, ob die Emittentin gesetzlich zu Einbehalt und Abführung von Kapitalertragsteuern verpflichtet ist.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Mitteilungen. Alle Mitteilungen der Schuldverschreibungsinhaber an die Zahlstelle, insbesondere eine Kündigung der Schuldverschreibungen gemäß Ziff. 5.2 sind schriftlich in deutscher Sprache an die Zahlstelle zu übermitteln. Der Mitteilung ist ein Nachweis beizufügen, aus dem sich ergibt, dass der betreffende Schuldverschreibungsinhaber zum Zeitpunkt der Abgabe der Mitteilung Inhaber der betreffenden Schuldverschreibung ist. Der Nachweis kann durch die Angabe des Public Keys samt Identifizierungsdokument oder auf andere geeignete Weise erbracht werden.

- 9.2 Anwendbares Recht. Die Schuldverschreibungen und diese Schuldverschreibungsbedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des deutschen internationalen Privatrechts.
- 9.3 Ausschließlicher Gerichtsstand. Für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen Schuldverschreibungsbedingungen ist – soweit gesetzlich zulässig – das Landgericht Bremen ausschließlich zuständig. Sofern der Schuldverschreibungsinhaber Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist, gelten hinsichtlich des Gerichtsstandes die gesetzlichen Vorgaben.
- 9.4 Teilnichtigkeit. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Schuldverschreibungsbedingungen unwirksam oder undurchsetzbar sein, wird die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieser Schuldverschreibungsbedingungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame oder nicht durchsetzbare Bestimmung gilt durch eine wirksame Regelung ersetzt, die dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieser Schuldverschreibungsbedingungen gewollt hätten, falls sie den Punkt bedacht hätten. Dies gilt im Falle von Regelungslücken entsprechend.
